Stadt Amberg
Marktplatz 11
92224 Amberg

AMBERG

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:** **Erstelldatum:** **Aktenzeichen:**	**004/0024/2026** **öffentlich** **15.10.2026** **Ref. 4 / AS/EM**
Jugendhilfeplanung – neuer Planungszyklus, Information und Abstimmung		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales **Verfasser: Vinzens, Sibylle**		
Beratungsfolge	**27.10.2026**	**Jugendhilfeausschuss**

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem vorgeschlagenen Vorgehen in der Jugendhilfeplanung zu.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Die Jugendhilfeplanung ist gesetzlich verankert im § 80 SGB VIII, welcher den Planungsauftrag wie folgt näher beschreibt:
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,
4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,
5. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
6. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der

Leistungserbringung.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.
(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Damit ist die Jugendhilfeplanung das vom Gesetzgeber vorgegebene Instrument, mit dem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung dafür zu sorgen hat, dass alle Aufgaben des § 2 SGB VIII erfüllt werden.

Dazu ist es notwendig, unter Beteiligung der Zielgruppen und gemeinsam mit allen, die mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien zu tun haben, positive Lebensbedingungen zu schaffen und zu erhalten. Es ist aber auch unabdingbar, zeitnah auf Bedarfe reagieren zu können, denn je früher Unterstützung erfolgt, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Problemlagen im sozialen System des Betroffenen gelöst werden können. Wenn es z.B. möglich ist, ein Beratungsgespräch mit einem Jugendlichen im Jugendtreff zu führen, ist dies ein präventives Angebot, das in einer schwierigen Lebensphase Unterstützung und Hilfe bietet, um Entwicklungsaufgaben erfolgreich bewältigen zu können.

Jugendhilfeplanung bietet ein Steuerungsinstrument, welches es durch die genaue Betrachtung der Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe möglich macht, vorausschauend gezielte Maßnahmen zu ergreifen.

Die Jugendhilfeplanung in der Stadt Amberg wurde ab 2015 auf Planungszyklen aufgebaut, die sich an der Legislaturperiode des Stadtrats orientiert. Im Rahmen einer Grundsatzentscheidung wurde beschlossen, die Planungen mit dem Landkreis Amberg-Sulzbach abzustimmen. Dies hat den Hintergrund, dass freie Träger in der Regel sowohl für Stadt und Landkreis tätig sind, und es kaum zu vermitteln ist, sich in mehreren Arbeitsgruppen jeweils zum gleichen Thema auszutauschen. Auch sind viele Angebote nur in der Kooperation umsetzbar, da jede einzelne Gebietskörperschaft zwar Bedarf hat, die Umsetzung eines Angebotes jedoch auch eine bestimmte Fallzahl voraussetzt, die nur gemeinsam erreicht wird.

Im Rahmen von Arbeitsgruppen wurden gezielte Handlungsempfehlungen in den Bereichen Hilfen zur Erziehung/ Eingliederungshilfen, Förderung der Erziehung in der Familie/ Familienbildung, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz erarbeitet, die dann jeweils auf die Stadt und den Landkreis angepasst wurden.

Im letzten Planungszyklus, inmitten der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass die Empfehlungen sehr unter dem Eindruck des Erstellungszeitpunktes stehen. Manche Themen waren kurz danach nicht mehr so relevant. Ebenso hat das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) die Empfehlungen stark beeinflusst.

Nun wurde im August 2026 ein Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG) veröffentlicht. Der aktuelle Zeitplan der Bundesregierung sieht die Verabschiedung des Gesetzes für Ende des Jahres 2026 vor. Erste Änderungen sollen 2028 in Kraft treten, weitere in den folgenden Jahren. Damit steht die nächste weitreichende Reform des SGB VIII an. Unter anderem ist die Einrichtung von infrastrukturellen Bildungsassistenzen vorgesehen, ebenso wie der Ausbau und die stärkere Berücksichtigung von Angeboten der Jugendsozialarbeit. Ebenso soll eine sog. Experimentierklausel in Kraft treten, nach der die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe

vorzeitig erprobt werden kann.
Die Rolle und die Aufgaben der Jugendhilfeplanung werden durch dieses Gesetz deutlich gestärkt bzw. ausgeweitet.

Aus diesem Grund möchten wir die Jugendhilfeplanung in den kommenden Jahren verstärkt an die Anforderungen aus den Gesetzesreformen ausrichten, damit neue Vorgaben und Richtlinien möglichst zeitnah umgesetzt werden können.

Themen, die die gesamte Region Amberg-Sulzbach betreffen, werden weiterhin gemeinsam mit dem Landkreis Amberg-Sulzbach beplant. Hierbei werden die verschiedenen Akteure der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt. Themen, die speziell kleinere Sozialräume (Planungsräume in der Stadt bzw. Gemeinden im Landkreis) betreffen werden davon abgekoppelt und in der jeweiligen Gebietskörperschaft beplant.

Der Zeitraum für die Arbeitsphase gemeinsam mit den verschiedenen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe wird derzeit noch nicht abschließend festgelegt, da zunächst abgewartet wird, bis das Gesetzgebungsverfahren beendet ist. Danach werden Inhalte aufbereitet, damit diese in der Arbeitsphase entsprechend berücksichtigt werden können.

Die Verwaltung plant im Jahr 2027 den neuen Turnus der Fortschreibung zur Jugendhilfeplanung zu starten, sofern das Gesetzgebungsverfahren zum 1. KJHSRG abgeschlossen ist.

Der Jugendhilfeausschuss wird über das weitere Vorgehen informiert.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

siehe a)

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil

---

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

im Haushalt des Jugendamtes sind Mittel für den Planungsprozess eingeplant

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

je nach Ergebnis, hier ist bei Bedarf an zusätzlichen Mitteln erneut über die einzelnen Maßnahmen Beschluss zu fassen

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Alternativen:

Anlagen:

Susanne Augustin
Referatsleitung